

Nationaler Forschungsrat**Weisung betreffend Open Access zu Forschungspublikationen
aus vom SNF geförderten Forschungsprojekten**

Vom 4. Juli 2007

Gestützt auf Artikel 44 des Reglements über die Gewährung von Beiträgen erlässt der Nationale Forschungsrat die folgende Weisung:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend „der SNF“) unterstützt und fördert das Prinzip des offenen elektronischen Zugangs (Open Access) zu wissenschaftlichem Wissen auf nationaler und internationaler Ebene.

² Der SNF ist Mitunterzeichner der „Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ von Oktober 2003.¹

³ Das Reglement über die Gewährung von Beiträgen des SNF² (nachstehend: Beitragsreglement) verpflichtet die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger grundsätzlich zum öffentlichen Zugang von durch ihn geförderten Forschungsergebnissen (Art. 44 Beitragsreglement).

⁴ Die Wahlfreiheit der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger hinsichtlich der Verlagspublikation wird durch diese Weisung nicht eingeschränkt.

Artikel 2 Verpflichtung

¹ Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind grundsätzlich zur Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse in Form von digitalen, auf dem Internet entgeltfrei zugänglichen Publikationen (Open-Access-Publikation) verpflichtet.

² Die Erfüllung der Verpflichtung ist dem SNF im Rahmen der Vorschriften und Vorgaben über die Berichterstattung (wissenschaftlicher Bericht) nachzuweisen.

³ Für Ausnahmen von der Open-Access-Verpflichtung gilt Art. 5.

¹ <http://oa.mpg.de/openaccess-berlin/berlindeclaration.html>

² http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_d.pdf

Artikel 3 Form, Fristen

¹ Die Open-Access-Verpflichtung ist, ausser im Fall der Direktpublikation in einer Open-Access-Zeitschrift (vgl. Abs. 2), zusätzlich zur Verlagspublikation zu erfüllen.

² Open Access wird entweder durch das Einstellen der Publikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien; „green road“) und/oder direkt in renommierte, d.h. „peer-reviewed“ Open-Access-Zeitschriften („gold road“) erfüllt.

³ Institutionelle elektronische Archive gemäss Absatz 2 sind die öffentlich zugänglichen Repositorien von Hochschulen und anderen anerkannten Forschungsinstitutionen oder die Homepages der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.

⁴ Die Open-Access-Publikation ist durch die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger gleichzeitig mit bzw. im frühest möglichen Zeitpunkt nach der Verlagspublikation vorzunehmen.

Artikel 4 Verwertungsrechte

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, sich soweit möglich zwecks Sicherstellung von Open Access bzw. entgeltfreier nicht kommerzieller Nutzung in Verlagsverträgen ein nicht ausschliessliches Verwertungsrecht zur elektronischen Publikation ihrer Forschungsergebnisse fest und dauerhaft vorzubehalten.

² Der Vorbehalt nach Absatz 1 hat in der Regel das Recht zur zeitgleichen bzw. zeitnahen unentgeltlichen Nutzung zu enthalten.

³ Kann die Regelung nach Absatz 2 aus rechtlichen Gründen nicht getroffen werden, so ist die Open-Access-Publikation unmittelbar nach Ablauf der geltenden Sperrfristen vorzunehmen.

⁴ Der Vorbehalt der Verwertungsrechte zur Sicherstellung von Open Access ist regelmässig vor Vertragsabschluss explizit zu verlangen.

Artikel 5 Ausnahmen

¹ Ist die Open-Access-Publikation gemäss den Vorschriften dieser Weisung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so haben die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger den SNF im Rahmen der Berichterstattung auf Nachfrage zu informieren und zu dokumentieren.

² Kann die Open Access Verpflichtung mangels Möglichkeit der Hinterlegung auf einem Repository nicht erfüllt werden, ist der SNF ebenfalls im Sinne von Absatz 1 zu informieren.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements, insbesondere bezüglich berechtigter Geheimhaltungsinteressen.

Artikel 6 Publikationskosten

¹ Die Open-Access-Publikation über die „green road“ (vgl. Art. 3 Abs. 2) bildet keine Grundlage für beitragsberechtigte Kosten für Forschungsgesuche.

² Allfällige Kosten von Publikationen in referierten Open-Access-Zeitschriften („gold road“; vgl. Art. 3 Abs. 2) gehen grundsätzlich zu Lasten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger. Der SNF kann Ausnahmen bewilligen. Freischaltungsgebühren bei Abonnements mit teilweise begrenztem elektronischen Zugang (Hybrid-Zeitschriften) gehen in keinem Fall zu Lasten des SNF.

Artikel 7 Unterstützung des SNF

Bei sämtlichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen, die vom SNF gefördert worden sind, ist unabhängig von der Form der Veröffentlichung obligatorisch ein Hinweis auf die Unterstützung des Forschungsprojekts durch den SNF anzubringen (Art. 44 Abs. 1 Beitragsreglement).

Artikel 8 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Weisung ist gestützt auf Artikel 46 des Reglements über die Gewährung von Beiträgen am 16. Oktober 2001 durch den Nationalen Forschungsrat am 4. Juli 2007 erlassen worden.

² Sie tritt am 1. September 2007 in Kraft.